



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Weserport GmbH
Hüttenstraße 20
28237 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Dehmel
Dienstgebäude:
Wegesende 23
Zimmer E 458
T (04 21) 361 5 93 53
F (04 21) 361 95 15
E-mail
silvia.dehmel@umwelt.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-7

Bremen, 22. Januar 2013

Änderung der Genehmigung für den Betrieb Ihrer Abfallumschlagsanlage auf dem Grundstück „Windhukstraße 31“ (Terminal 2) sowie Ihrer Umschlagsanlage auf dem Grundstück „Hüttenstraße 20“ (Terminal 1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 16.10.2012 wird Ihnen hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ die

Genehmigung

erteilt, die Anlage zum Betrieb Ihrer Abfallumschlagsanlage auf dem Grundstück „Windhukstraße 31“ wesentlich zu ändern.

Die Änderung umfasst die Annahme der nachfolgend aufgeführten Abfallart der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis² (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zum Umschlag auf dem Grundstück „Windhukstraße 31“ (Terminal 2) in 28237 Bremen:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Form des Umschlags
10 02 10	Walzzunder	ex Schiff mit Greifer über Trichter auf LKW (Kipper)

2. Die vorgenannte Genehmigung wird mit allen Rechten und Pflichten für die nachstehende Abfallart auch für die Umschlagsanlage auf dem Betriebsgrundstück „Hüttenstraße 20“ (Terminal 1) in 28237 Bremen erweitert:

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung	Form des Umschlags
10 02 10	Walzzunder	ex Schiff mit Greifer über Trichter auf LKW (Kipper)

3. Die Verschiffung der Abfallart „Walzzunder“ ist auf den Einsatz mit Binnenschiffen beschränkt.
4. Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung:
 - 4.1 Antrag auf Änderung der bestehenden Genehmigung vom 16.10.2012 (Anlage 1)
 - 4.2 Schreiben per E-Mail vom 12.11.2012 zur ergänzenden Beschreibung des Löschvorganges (Anlage 2)
 - 4.3 Schreiben per E-Mail vom 19.11.2012 zur vorgesehenen Reinigung der jeweils eingesetzten Schiffe sowie zur Beschränkung auf den Einsatz von Binnenschiffen (Anlage 3)
5. Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 28.07.2003 für den Betrieb einer Abfallumschlagsanlage auf dem Terminal 2 des Grundstücks „Windhukstraße 31“, 28237 Bremen, unverändert bestehen.
6. **Für diese Änderungsgenehmigung gelten folgende Nebenbestimmungen:**
 - 6.1 **Wasserrechtliche Auflagen**
 - 6.1.1 Landseitig ausgetretenes Umschlagsgut ist unverzüglich aufzunehmen und dem bestimmungsgemäßen Weg der Umschlagsware wieder zuzuführen.
 - 6.1.2 Die Umladetätigkeit während starker Regenereignisse ist einzustellen, um eine Auswaschung von Schadstoffen und einen Eintrag ins Hafenbecken zu verhindern.

Hinweise

6.2 Wasserrechtlicher Hinweis

Die im Antrag dargestellten Maßnahmen zur Verhinderung des Austrags von Schadstoffen in das Hafenbecken sind zwingend zu beachten.

7. Begründung

Mit Genehmigung vom 28.07.2003 war Ihnen gestattet worden, auf dem Grundstück „Windhukstraße 31“ in 28237 Bremen diverse Abfallarten umzuschlagen und zwischen zu lagern.

Unter dem 16.10.2012 haben Sie einen Antrag gestellt, die Abfallart „Walzzunder“, AWW 10 02 10, für den Umschlag ex See- oder Binnenschiff mittels Greifer über einen Trichter auf LKW zu genehmigen. Der Antrag wurde für die Abfallumschlagsanlage auf dem Grundstück „Windhukstraße 31“ (Terminal 2) sowie für die Umschlagsanlage auf dem Grundstück „Hüttenstraße 20“, (Terminal 1), 28237 Bremen, gestellt. Nach der Beschreibung in Ihren Antragsunterlagen handelt es sich bei dem Material um das recycelte Abfallprodukt aus der Aufbereitung von Walzzunderschlamm für die Wiederverwertung.

Zunächst ist formal festzustellen, dass Sie eine Anzeige nach § 15 BImSchG eingereicht haben. Das war vertretbar, da der Aufnahme einer neuen Abfallart in Ihren Abfallkatalog der zugelassenen Abfälle regelmäßig im Anzeigeverfahren zugestimmt werden kann.

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden hatte sich jedoch erheblicher Klärungsbedarf ergeben, so dass die Unterlagen nachgebessert werden mussten. Entgegen Ihrem Antrag haben Sie sich daraufhin verpflichtet, für die Verschiffung des Walzzunders ausschließlich

Binnenschiffe einzusetzen. Darüber hinaus hat eine Fachbehörde Nebenbestimmungen festgesetzt, um nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG zu verhindern.

Es handelte sich somit nicht mehr um eine Anzeige nach § 15 BlmSchG, sondern um eine wesentliche Änderung, die einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG bedarf. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes wird auf einen neuen geänderten Antrag verzichtet, vielmehr wird Ihre Anzeige in diesem Sinne durch die Behörde umgedeutet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden gehört

- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen (Arbeits- und Immissionsschutz)
- das Hansestadt Bremische Hafenamts
- Feuerwehr Bremen
- sowie die Fachbereiche Abfall- und Gewässerüberwachung beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Die Forderungen der Fachbehörden sind in Form von Nebenbestimmungen in diese Änderungsgenehmigung aufgenommen worden.

Die Erweiterung der Genehmigung wird unter Ziffer 2 auch auf die Umschlagsanlage auf dem Grundstück „Hüttenstraße 20“ (Terminal 1) in 28237 Bremen erweitert. Um einen maximalen Schutz zu gewährleisten, sind auch für die Erweiterungsfläche (Terminal 1) die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom Juli 2003 verbindlich.

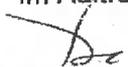
Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 6.1 des Gewässerschutzes sind erforderlich, um eine Auswaschung von Schadstoffen und einen Eintrag ins Hafenbecken zu verhindern.

8. Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da weder eine Abfallumschlagsanlage noch ein Abfallzwischenlager in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben aufgeführt ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag


Dehmel

Anlagen

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.06.2012 (BGBl. I S. 1421)

² Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert am 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)

³ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl.S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.11.2010 (Brem.GBl. S. 566)

⁴ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423 –203-c-9) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2011 (Brem.GBl. S.457)